

Sammelantrag 2024: Anlage ÖR3 – Agroforst

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024**. Die Anlage ÖR3 Agroforst ist zusammen mit dem Sammelantrag 2024 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Die Förderung der agroforstliche Bewirtschaftungsweise im Rahmen der Öko-Regelung bedingt mindestens zwei Gehölzstreifen auf Ackerland oder Dauergrünland. Die Streifen müssen digitalisiert und mit der Fruchtart 081 „Agroforstsystem (Streifen)“ im Flächenverzeichnis erfasst werden. Zudem ist die Bindung AF und ÖR3-Agroforst in der Spalte Flächenbindung anzugeben. In der Spalte 16 und 17 muss zusätzlich der Bezugsschlag erfasst werden. Zusammen mit dem Bezugsschlag müssen die Streifen die Mindestschlaggröße von 0,1 ha erreichen, damit diese begünstigungsfähig sind. Anschließend können die dazugehörigen Anlagen ausgefüllt werden. In der Anlage Agroforst (siehe auch Merkblatt zum Agroforst) werden die Details zur Fläche bereits übertragen bzw. vorgeblendet. Wenn im Agroforststreifen eine Gehölzpflanze von der Negativliste* angebaut wurde, ist dies hier zu nennen. Falls dies der Fall ist, muss ebenfalls das Jahr der Anlage erfasst werden. Darüber hinaus ist ein positiv geprüftes Nutzungskonzept in dieser Anlage hochzuladen. Ein Nutzungskonzept muss für jedes Agroforstsystem ausgefüllt und von der Landwirtschaftskammer NRW im Vorfeld geprüft werden. Dabei handelt es sich um ein Formular mit Angaben zum Agroforstsystem (Nutzung, Maßangaben, Gehölzarten etc.). Dieses ist unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung zu finden. In der Anlage Öko-Regelung 3 – Agroforst sind abschließend noch entsprechende Häkchen zur Beantragung dieser Maßnahme zu setzen. Der voraussichtliche Prämiensatz für die Gehölzstreifen, nicht das gesamte Agroforstsystem, beträgt 200 €/ ha.

3. Anforderungen

Zur Beantragung im Rahmen der Öko-Regelung Agroforst dürfen die förderfähigen Gehölzstreifen, die nach dem 01.01.2022 angelegt worden sind, keine Kulturen aus der Negativliste enthalten. Agroforstsysteme die vor diesem Datum angelegt wurden, dürfen Gehölzpflanzen der Negativliste beinhalten. Eine Nachpflanzung mit Pflanzen der Negativliste ist förderschädlich. Die Negativliste ist beigefügt und kann auf nachfolgender Seite eingesehen werden.

Für die Beantragung müssen folgende weitere Bedingungen erfüllt werden:

- Bei der Antragstellung muss ein positiv geprüftes Nutzungskonzept vorliegen und eingereicht werden
- vorrangiges Ziel: Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- Anbau der Agroforststreifen nur auf Ackerland und Dauergrünland zulässig
- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an der Fläche müssen mindestens 2% und dürfen maximal 35% betragen
- Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein
- Mindestens 2 Gehölzstreifen
- Mindestbreite der Gehölzstreifen 3 Meter
- Maximalbreite der Gehölzstreifen 25 Meter
- Maximalabstand zwischen 2 Gehölzstreifen oder zum Rand 100 Meter
- Minimalabstand zwischen 2 Gehölzstreifen oder zum Rand 20 Meter (Abweichungen zu den Minimalabständen an Gewässer möglich)
- Holzernte nur im Dezember, Januar und Februar zulässig

Negativliste

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulowina tomentosa	Blauglockenbaum

* Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.